

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist sowie von § 7 Abs. 4 des Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist i.V.m. §§ 1,2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.:

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des
Feuerwehrtechnischen Zentrums der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

- Gebührensatzung FTZ -

Präambel

Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. erbringt gemäß § 7 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Landkreis Görlitz feuerwehrtechnische Leistungen für die Aus- und Fortbildung der Kameraden der Feuerwehren des Landkreises Görlitz sowie zur Wartung und Pflege der Feuerwehrausrüstungen.

Durch das FTZ Weißwasser/O.L. werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Bestimmungen, der Prüfvorschriften für Geräte und Ausrüstungen der Feuerwehr sowie der Unfallverhütungsvorschriften die in dieser Satzung und ihrer Anlage aufgeführten kostenpflichtigen Dienstleistungen erbracht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (FTZ) die für die Nutzer, die Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Landkreises Görlitz und sonstigen Dritte, erbracht werden. Die gebührenpflichtigen Leistungen und die dafür die ersatzpflichtigen verauslagten Kosten sind im Kostenverzeichnis, welches Anlage dieser Satzung ist, enthalten.

§ 2 Gebührenehöhe, Kostenersatz

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem mit der Leistung verbundenen Zeit- und Sachaufwand entsprechend dem Leistungsverzeichnis.

Kosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien sind nicht Bestandteil der Gebühren des Leistungsverzeichnisses. Sie werden in Höhe der jeweiligen Lieferpreise zzgl. 10 % Verwaltungskostenaufwand berechnet.

- (2) Das FTZ bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter, insbesondere dann, wenn es aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Vornahme der zu erbringenden Arbeiten und Leistungen selbst nicht berechtigt ist oder nicht über die erforderliche Ausstattung verfügt.
Die Kosten dieser Leistungen sind nicht Bestandteil des Leistungsverzeichnisses und werden entsprechend dem den FTZ in Rechnung gestellten Betrag abgerechnet.
- (3) Für entstandene Schäden an ausgeliehenen Gegenständen werden dem Kostenschuldner die entstehenden Reparaturkosten zusätzlich in voller Höhe in Rechnung gestellt, im Falle der Unbrauchbarkeit der Preis der Ersatzbeschaffung.
- (4) Die Höhe der Gebühren ist in dem der Satzung als Anlage beigefügtem Leistungsverzeichnis enthalten. Bei den hier aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Ab dem Zeitpunkt, mit dem der § 2b Umsatzsteuergesetz für die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. zur Anwendung kommt, unterliegen die Gebühren für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen der Umsatzsteuerpflicht. Die in der Anlage aufgeführten Gebühren erhöhen sich dann um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.
- (5) Werden die zur Wartung/ Prüfung gebrachten Geräte nicht spätestens drei Arbeitstage nach der Bekanntgabe der Fertigstellung abgeholt, wird für jeden weiteren Tag eine Einlagerungsgebühr in Höhe von 10,00 € für jeden Werkstattbereich gesondert (Atemschutzwerkstatt; Schlauchwäsche; Pumpenwerkstatt) aufgeschlagen.

§ 3 Leistungsort

- (1) Leistungsort ist das Feuerwehertechnische Zentrum der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L., Thomas-Jung-Straße 10, 02943 Weißwasser/O.L.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können bei Bedarf und Notwendigkeit die Leistungen am Ort der Einsatzstelle oder in den Feuerwehrgerätehäusern erbracht werden.

§ 4 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist
 1. wer die Inanspruchnahme der Leistungen veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Kosten gegenüber der Stadt Weißwasser/O.L. durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Für die Einhaltung der Fristen entsprechend der Geräteprüfordnung bzw. nach Herstellervorgaben ist der jeweilige Kostenschuldner verantwortlich.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld umfasst Gebühren und verauslagte Kosten.

- (2) Die Gebühren entstehen mit der erbrachten Leistung.

- (3) Gebühren und Auslagenersatz werden durch Bescheid festgesetzt und werden mit Bekanntgabe des Bescheides an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Weißwasser, 06.05.2023

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Leistungsverzeichnis